

Datum: 07.07.2023  
Bereich: Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter: Katja Seubert  
Vorlage Nr.: BV/084/2023

**Beschlussvorlage**  
öffentlich

Beratendes Gremium	Datum	Beratung	ö/nö
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich

## Anschluss der Gemeinde Oberteuringen an die Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen (Grundsatzbeschluss)

### Beschlussvorschlag

1. Dem Anschluss der Gemeinde Oberteuringen an die Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen wird unter der Maßgabe der nachstehenden Punkte grundsätzlich zugestimmt:

a) Die Gemeinde Oberteuringen stellt eigenständig und auf eigene Kosten alle erforderlichen technischen Abwasseranlagen bis zum definierten Anschlusspunkt nach dem Regenüberlaufbecken 19 der Stadt Friedrichshafen her und betreibt diese Anlagen im Weiteren eigenständig und auf eigene Kosten – auch die dann auf Gemarkung Friedrichshafen befindlichen Anlagen der Gemeinde Oberteuringen. Am Anschlusspunkt wird auf Kosten der Gemeinde Oberteuringen eine geeignete technische Messstelle hergestellt, durch welche die zugeleiteten Abwassermengen dauerhaft exakt erfasst und dokumentiert werden können.

b) Das Klärwerk Friedrichshafen hat aktuell eine Gesamtauslegungskapazität von 87.500 EWG. Der Gemeinde Oberteuringen wird von dieser Gesamtauslegungskapazität ein künftiger **Nutzungsanteil am Klärwerk** von 8.000 EWG, somit **9,14%** zugeordnet.

Für die vom Anschlusspunkt bis zum Klärwerk Friedrichshafen künftig mitgenutzten **Abwasserableitungsanlagen** der Stadt Friedrichshafen wird ein **Nutzungsanteil** von **8,33%** zugrunde gelegt.

c) Auf Basis der unter Ziffer b) zugrunde gelegten Nutzungsanteile leistet die Gemeinde Oberteuringen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einen einmaligen Finanzierungsbetrag von 1.237.489,75 EUR an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen („Einkauf“) für die durch die Stadt Friedrichshafen hergestellten und finanzierten Abwasseranlagen. Der vorgenannte Betrag wurde auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2022 ermittelt und wird sich durch weitere Investitionen und Abschreibungen/Auflösungen bis zum Zeitpunkt des konkreten Anschlussdatums noch verändern. Der finalen Berechnung werden die Werte des letzten verfügbaren Jahresabschlusses zugrunde gelegt.

Für den o.g. ermittelten einmaligen Finanzierungsbetrag sowie alle weiteren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen erforderlichen Investitionen kann die Gemeinde Oberteuringen beim Land einen Förderantrag nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft stellen, der bei Bewilligung mit mindestens 25% gefördert wird.

- d) Die Gemeinde Oberteuringen leistet ab dem konkreten Anschlusszeitpunkt für alle weiteren/künftigen Investitionen in die von ihr mitgenutzten Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen entsprechend den unter Buchstabe b) ermittelten Nutzungsanteilen einmalige Finanzierungsbeträge an die Stadt Friedrichshafen (Eigenbetrieb Stadtentwässerung).
- e) Die Gemeinde Oberteuringen trägt ab dem konkreten Anschlusszeitpunkt entsprechend ihren Nutzungsanteilen gemäß Buchstabe b) die anteiligen jährlichen Betriebskosten (Saldo der zuzuordnenden Aufwendungen abzgl. zuzuordnende Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung) für die von ihr mitgenutzten Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen. Im Weiteren ist vorgesehen, der Anteilsermittlung tatsächliche jährliche Messwerte bei technischer Möglichkeit und Sinnhaftigkeit zugrunde zu legen.
2. Sämtliche Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen verbleiben im Eigentum der Stadt Friedrichshafen. Die Stadt Friedrichshafen behält über die Entscheidungsorgane des Eigenbetriebs Stadtentwässerung die Entscheidungsrechte über alle ihre Abwasseranlagen betreffenden Fragen. Die Gemeinde Oberteuringen erhält gemäß den Festlegungen unter Ziffer 1 ein Nutzungsrecht für die von ihr mitgenutzten Abwasseranlagen, jedoch keine Mitbestimmungsrechte an den Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen. Die Gemeinde Oberteuringen wird jeweils in geeigneter Weise über alle wesentlichen Entwicklungen und deren finanziellen Auswirkungen frühzeitig informiert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt,
- a) die Stadt Friedrichshafen über die grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates zum Anschluss zu informieren.
- b) alle notwendige rechtliche und formale Voraussetzungen in Bezug auf die Erstellung der technischen Anlagen zu schaffen.
- c) mit der Stadt Friedrichshafen eine Vereinbarung auszuarbeiten, die alle rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, technischen und sonstige Gegebenheiten detailliert für eine dauerhafte gemeinsame Nutzung der Abwasseranlagen einvernehmlich regelt.

### **Sachverhalt**

In der Gemeinderatsitzung am 25.05.2022 wurde das Strukturgutachten der Fa. Jedele und Partner GmbH vorgestellt. In diesem Gutachten wurden geprüft, ob ein Umschluss zur Kläranlage Friedrichshafen betriebliche und wirtschaftliche Vorteile gegenüber einem eigenständigen Weiterbetrieb der Kläranlage in Oberteuringen aufweist.

Am 31.03.2023 fand sowohl eine Besichtigung der Kläranlage Oberteuringen als auch des Friedrichshafener Klärwerks statt. Bei dieser Gelegenheit konnte sich der Rat ein genaueres Bild von den beiden Anlagen machen und weitere Informationen einholen, die zur Entscheidungsfindung beitragen können.

Von der Stadt Friedrichshafen wurden die Kosten für den einmaligen Einkauf und laufenden Betriebskosten bei einem Umschluss der Kläranlage Oberteuringen an das Kanalnetz und die Kläranlage der Stadt Friedrichshafen aktualisiert. Im Vergleich zu den im Strukturgutachten

angesetzten Kosten zum Umschluss, haben sich die nun von der Stadt Friedrichshafen vorgelegenen Zahlen für die Gemeinde Oberteuringen erheblich verbessert. Ursprünglich war als einmaliger Finanzierungsbetrag für die bereits hergestellten und finanzierten Abwasseranlagen der Stadt i. H. v. 4.280.000,00 € angesetzt, welcher sich auf 1.237.489,75 € reduziert hat.

Zur Kostenermittlung für die Errichtung der notwendigen Abwasserleitung bis zum vorgegebenen Übergabepunkt nach dem RÜB in Friedrichshafen wurde das Ingenieurbüro Wasser-Müller beauftragt, eine Vorplanung für die Trasse zu erstellen. Laut Kostenschätzungen vom 07.06.2023 belaufen sich die Gesamtkosten für Pumpwerk und Abwasserleitung auf insgesamt 5.332.000,00 €.

Dem Grundsatzbeschluss zum Anschluss der Gemeinde Oberteuringen an die Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen wurde am 26.06.2023 im Gemeinderat der Stadt öffentlich zugestimmt.

Nachdem der Sachverhalt am 22.06.2023 bereits im Gemeinderat vorberaten wurde, ist nun noch die Grundsatzentscheidung von Seiten der Gemeinde Oberteuringen zu treffen. Folgende Maßgaben der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen wurden hierfür durch die Stadt Friedrichshafen gemacht:

a) Die Gemeinde Oberteuringen stellt eigenständig und auf eigene Kosten alle erforderlichen technischen Abwasseranlagen bis zum definierten Anschlusspunkt nach dem Regenüberlaufbecken 19 der Stadt Friedrichshafen her und betreibt diese Anlagen im Weiteren eigenständig und auf eigene Kosten – auch die dann auf Gemarkung Friedrichshafen befindlichen Anlagen der Gemeinde Oberteuringen. Am Anschlusspunkt wird auf Kosten der Gemeinde Oberteuringen eine geeignete technische Messstelle hergestellt, durch welche die zugeleiteten Abwassermengen dauerhaft exakt erfasst und dokumentiert werden können.

b) Das Klärwerk Friedrichshafen hat aktuell eine Gesamtauslegungskapazität von 87.500 EWG. Der Gemeinde Oberteuringen wird von dieser Gesamtauslegungs-kapazität ein künftiger **Nutzungsanteil am Klärwerk** von 8.000 EWG, somit **9,14%** zugeordnet. Für die vom Anschlusspunkt bis zum Klärwerk Friedrichshafen künftig mitgenutzten **Abwasserableitungsanlagen** der Stadt Friedrichshafen wird ein **Nutzungsanteil** von **8,33%** zugrunde gelegt.

c) Auf Basis der unter Ziffer b) zugrunde gelegten Nutzungsanteile leistet die Gemeinde Oberteuringen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einen einmaligen Finanzierungsbetrag von 1.237.489,75 EUR an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen („Einkauf“) für die durch die Stadt Friedrichshafen hergestellten und finanzierten Abwasseranlagen. Der vorgenannte Betrag wurde auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2022 ermittelt und wird sich durch weitere Investitionen und Abschreibungen/Auflösungen bis zum Zeitpunkt des konkreten Anschlussdatums noch verändern. Der finalen Berechnung werden die Werte des letzten verfügbaren Jahresabschlusses zugrunde gelegt.

Für den o.g. ermittelten einmaligen Finanzierungsbetrag sowie alle weiteren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen erforderlichen Investitionen kann die Gemeinde Oberteuringen beim Land einen Förderantrag nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft stellen, der bei Bewilligung mit mindestens 25% gefördert wird.

*Zur Information: Nach Auskunft des RP Tübingen ist eine Förderung bei Erhalt der Kläranlage sogar ausgeschlossen, da die Alternativen im Strukturgutachten als gleichwertig zu betrachten sind.*

d) Die Gemeinde Oberteuringen leistet ab dem konkreten Anschlusszeitpunkt für alle

weiteren/künftigen Investitionen in die von ihr mitgenutzten Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen entsprechend den unter Buchstabe b) ermittelten Nutzungsanteilen einmalige Finanzierungsbeträge an die Stadt Friedrichshafen (Eigenbetrieb Stadtentwässerung). Ob diese Investitionen förderfähig sind kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Bei eventuellen zukünftigen Investitionen ist von der Gemeinde jeweils ein Antrag auf Förderung für den jeweiligen Anteil zu stellen.

e) Die Gemeinde Oberteuringen trägt ab dem konkreten Anschlusszeitpunkt entsprechend ihren Nutzungsanteilen gemäß Buchstabe b) die anteiligen jährlichen Betriebskosten (Saldo der zuzuordnenden Aufwendungen abzgl. zuzuordnende Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung) für die von ihr mitgenutzten Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen. Im Weiteren ist vorgesehen, der Anteilsermittlung tatsächliche jährliche Messwerte bei technischer Möglichkeit und Sinnhaftigkeit zugrunde zu legen.

Sämtliche Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen verbleiben im Eigentum der Stadt Friedrichshafen. Die Stadt Friedrichshafen behält über die Entscheidungsorgane des Eigenbetriebs Stadtentwässerung die Entscheidungsrechte über alle ihre Abwasseranlagen betreffenden Fragen. Die Gemeinde Oberteuringen erhält gemäß den Festlegungen unter Ziffer 1 ein Nutzungsrecht für die von ihr mitgenutzten Abwasseranlagen, jedoch keine Mitbestimmungsrechte an den Abwasseranlagen der Stadt Friedrichshafen. Die Gemeinde Oberteuringen wird jeweils in geeigneter Weise über alle wesentlichen Entwicklungen und deren finanziellen Auswirkungen frühzeitig informiert.

Folgende wesentlichen Vor- und Nachteile ergeben sich für die Gemeinde Oberteuringen:

**Vorteile:**

- Wirtschaftlichere Variante (Förderung von Investitionskosten durch das Land möglich)
- Sofortige Verfügbarkeit der Betriebsanlagen von Friedrichshafen (nach Anschluss)
- Betriebsanlagen in Friedrichshafen auf dem Stand der Technik (Spurenstoffelimination vorhanden)
- Keine Betreiberverantwortung mehr für das Klärwerk (Betriebssicherheit, Personal, ...)

**Nachteil:**

- Keine technische und wirtschaftliche Entscheidungsgewalt über die Abwasseranlagen von Friedrichshafen

**Zur weiteren Information:**

Beim Anschluss an die Kläranlage Friedrichshafen wäre noch zu prüfen, ob unter Anwendung des § 2b UStG eine Umsatzsteuerpflicht auf die entsprechenden Kosten, insbesondere die jährliche Kostenbeteiligung entsteht. Dies würde zu einer effektiven Verteuerung von 19% für die Gemeinde Oberteuringen führen, da im Kontext keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Zu dieser Fragestellung wurde bereits die Fa. Schüllermann GmbH kontaktiert.

Ob und inwieweit eine Steuerpflicht entsteht ist leider nicht ohne Weiteres einzuschätzen, da dies erheblich von den vertraglichen Gestaltungen abhängt. Grundvoraussetzung ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die den Anwendungsweg der Ausnahmeregelungen des § 2b UStG eröffnet.

Im Anschluss ist die Fragestellung nach dem Wettbewerbsvorbehalt gem. § 2b Abs. 1 UStG Dreh- und Angelpunkt für einen Ausschluss der Steuerbarkeit.

Seit kurzem gibt es eine Veröffentlichung des bayerischen Landesamtes für Steuern, welche mit den baden-württembergischen Vorschriften äußerst vergleichbar ist (zutreffender Abschnitt siehe Anlage).

Vereinfacht ausgedrückt ist im Bereich der Abwasserreinigung lediglich von einer hypothetischen Wettbewerbssituation auszugehen, wodurch eine Umsatzsteuer nicht anfällt. Abschließend und rechtssicher kann dies jedoch erst durch eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt bestätigt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, einen Vorentwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst mit der Fa. Schüllermann GmbH abzustimmen und im Nachgang eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.